

BGer 1C_573/2017 vom 7. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_573_2017

FR: TF 1C_573/2017 du 7 mars 2018

IT: TF 1C_573/2017 del 7 marzo 2018

Erwägungen

E. 1

Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich um einen kantonal letztinstanzlichen Entscheid in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit im Sinne von Art. 82 lit. a i.V.m. Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2 BGG.

E. 2.1

Die angefochtene Verfügung, mit welcher die Vorinstanz das Gesuch des Beschwerdeführers um Sistierung des Beschwerdeverfahrens abgelehnt hat, ist kein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG, sondern ein Zwischenentscheid. Zwischenentscheide sind - von den hier nicht gegebenen Ausnahmen gemäss Art. 92 BGG abgesehen - beim Bundesgericht nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar, d.h. wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Es obliegt der beschwerdeführenden Partei, detailliert darzutun, inwiefern die Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG erfüllt sind, soweit diese nicht offensichtlich vorliegen (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 142 III 798 E. 2.2 S. 801; 141 III 80 E. 1.2 S. 81; je mit Hinweisen). Ist die Beschwerde gegen einen Zwischenentscheid gemäss Art. 93 Abs. 1 BGG nicht zulässig oder wurde von ihr kein Gebrauch gemacht, bleibt der Zwischenentscheid im Rahmen einer Beschwerde gegen den Endentscheid anfechtbar, sofern er sich auf dessen Inhalt auswirkt (Art. 93 Abs. 3 BGG).

E. 2.2

Nach ständiger Praxis zu Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ist ein Vor- oder Zwischenentscheid ausnahmsweise selbstständig anfechtbar, sofern ein konkreter Nachteil droht, der auch durch einen für die rechtsuchende Partei günstigen Endentscheid nachträglich nicht mehr behoben werden könnte (BGE 140 V 321 E. 3.6 S. 326 f.; 139 V 604 E. 3.2 S. 607; 139 IV 113 E. 1 S. 115; 137 IV 237 E. 1.1 S. 239 f.; 137 III 380 E. 1.2.1 S. 382; je mit Hinweisen).

Während des Beschwerdeverfahrens vor dem Kantonsgericht betreffend die Einstellung des Schweinemastbetriebs kann der Beschwerdeführer den Schweinemastbetrieb weiterführen, zumal die Vorinstanz der Beschwerde die aufschiebende Wirkung zuerkannt hat. Die Vorinstanz wird im Beschwerdeverfahren unter anderem zu prüfen haben, wie der Umstand zu werten ist, dass das Baugesuch für das abgeänderte Bauprojekt noch nicht rechtskräftig abgewiesen wurde. Sollte der Beschwerdeführer mit seiner Beschwerde ans Kantonsgericht gegen die Einstellung des Schweinemastbetriebs nicht durchdringen, steht ihm insoweit die Beschwerde ans Bundesgericht gemäss Art. 82 ff. BGG offen. Über ein allfälliges Gesuch um aufschiebende Wirkung hätte das Bundesgericht dannzumal zu entscheiden (vgl. Art. 103 Abs. 1 und 3 BGG). Inwiefern dem Beschwerdeführer bereits mit der Nicht-Sistierung

durch die Vorinstanz ein konkreter Nachteil drohen sollte, der auch durch einen für ihn günstigen Endentscheid nicht mehr behoben werden könnte, ist nicht ersichtlich. Auch soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Nicht-Sistierung könnte zu sich widersprechenden Entscheiden führen bzw. eine erzwungene Stilllegung des Schweinemastbetriebs würde das ganze Baubewilligungsverfahren in Frage stellen, handelt es sich hierbei nicht um konkrete Nachteile, die im weiteren Verfahren nicht mehr behoben werden könnten.

E. 2.3

Die Gutheissung der vorliegenden Beschwerde würde keinen Endentscheid herbeiführen. Die Variante nach Art. 93 Abs. 1 lit. b BGG fällt somit ebenfalls ausser Betracht.

E. 3

Nach dem Ausgeführten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Bei diesem Verfahrensausgang trägt der Beschwerdeführer die Gerichtskosten (vgl. Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten (vgl. Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.